



Mit Postzustellungsurkunde: 106.11-213-442-6-512834/2015
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

**Amt für Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde**

Bahnhofstraße 46-48

Galvanotechnische Oberflächen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Kaltes Feld 37
08568 Heinsdorfergrund

Bearbeiter:
Unser Zeichen: 106.11-213-442-6-512834/2015
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 25.09.2017

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren bei einem Einsatz von Wirkbädern mit einem Volumen von 30 m³ und mehr gemäß Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH, Standort Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund, FIST-Nr. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Unterheinsdorf in der Gemeinde Heinsdorfergrund;

hier: Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage aufgrund der Schließung der Chemikalienlager 1, 2, 3 und 5 in Halle 1, der Errichtung eines neuen Chemikalienlagers 1 in Halle 1, der Umsetzung des Chemikalienlagers 4 in Halle 2, der Änderung des Galvanikautomaten 3000 in Halle 2, Errichtung einer Oberflächenbehandlungsanlage vom Typ Dürr Ecoclean EcoCCore und Errichtung einer Vacuum-Verdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH

Anlagen: 1 geprüftes Antragsexemplar (erhalten Sie mit Extrapost)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Bescheid

Abschnitt A

Entscheidung

- Die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH, Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf vertreten durch ihre Geschäftsführer, erhält auf ihren Antrag vom 26.10.2014 gemäß §§ 16 i.V.m. 4, 6 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.10 des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage.

- Die beantragte Änderung umfasst die:
 - Auflösung aller bisherigen Chemikalienlager in Halle 1 (Lager 1, 2, 3, 5)
 - Errichtung eines Chemikalienlagers (Lager 1 neu) im Bereich der Abwasseranlage in Halle 1
 - Umsetzung des Chemikalienlagers 4 in Halle 2
 - Änderung der Galvanikanlage 3000 in Halle 2



512834/2015

- Errichtung einer OBA vom Typ Dürr Ecoclean®EcoCCore
 - Die Errichtung einer Vakuumverdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Vakuumverdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH wird nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelt, da diese im Rahmen der separaten wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage (AZ 700.72-215-2-16-86107/2014) eingebunden worden ist.
 4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen.
 4. Wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
 5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung (AZ: H14G5001) ein.
 6. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
 7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
 8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Galvanotechnische Oberflächen GmbH, vertreten durch Ihre Geschäftsführer, mit Sitz Kaltes Feld 37 in 08468 Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf.
 9. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,13 €. Die Kosten für diesen Bescheid belaufen sich somit auf
 10. Die unter 9. festgesetzten Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und sind in der Hauptkasse des Vogtlandkreises zu überweisen.

Abschnitt B

Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 26.10.2014, beim Vogtlandkreis eingegangen am 30.10.2014, ergänzt durch Unterlagennachreichungen vom 26.11.2014, 22.01.2015, 30.01.2015, 12.05.2015, 05.01.2016, 14.07.2016, 23.08.2016, 20.09.2016, 29.09.2016, 14.10.2016, 16.03.2017, 02.05.2017.

Die angegebene Anzahl der Seiten schließt Karten und Zeichnungen ein.

Nr. Eingereichte Unterlagen	Seiten	Gesamt
<u>Anschreiben</u>	2	2
<u>Übersicht der eingereichten Unterlagen</u>	1	1
<u>Deckblatt</u>	1	1
<u>Pläne</u>		
Lageplan mit Entwässerung, PI-Nr. 20, Stand 01.05.15)	1	
Plan, Erdgeschoss; Produktionshalle 1, PI-Nr. 031, Stand 21.11.13	1	
Plan, Brandschutzübersichtsplan, Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. 010, Stand 19.09.13	1	
Übersichtsplan, Feuerwehrplan (Geschossplan) Halle 2 EG, PI-Nr. FWP II E 01 vom 01.05.14	1	
Übersichtsplan, Flucht- und Rettungsplan, Grundriss Halle 1, EG, PI-Nr. FRP EG HI 1.0 vom 11.03.14	1	
Übersichtsplan, Flucht- und Rettungsplan, Erdgeschoss Produktion- und Lagerhalle Halle 2, PI-Nr. 032 vom 01.05.14	1	

	Aufstellungsplan Abwasseranlage Halle 2, PI-Nr. bi.bra-4144.13/02, Stand 27.10.14	1	
	Montageschema Abwasseranlage Halle 2, PI-Nr. bi.bra 4144.13/01-2, Stand 27.10.14	1	
	Aufstellungsplan REKO Abwasseranlage Halle 1, PI-Nr. bi.bra- 4293.13/02, Stand 27.10.14	1	9
1	<u>Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns</u>	1	1
2	<u>Gefährdungs- und Belastungskatalog</u>	37	37
3	<u>Flucht- und Rettungspläne</u>		
	Flucht- und Rettungsplan, Teilgrundriss Funktionsgebäude Halle 1, Obergeschoss, PI-Nr. FRP OG-HI-1.0, Stand 12.06.2012	1	
	Flucht- und Rettungsplan, Büroeinbau Halle II, Plan-Nr. 031, Stand 11.01.14	1	
	Flucht- und Rettungsplan, Teilgrundriss Funktionsgebäude Halle 1, Obergeschoss, PI-Nr. FRP OG-HI-1.0, Stand 12.06.12	1	
	Feuerwehrplan, Übersichtsplan, PI-Nr. FWP Ü-01, Stand 01.05.14	1	
	Flucht- und Rettungsplan Grundriss Produktion Halle 1 Erdgeschoss, PI- Nr. FRP EG-HI-1.0, Stand 11.03.14	1	
	Brandschutzübersichtsplan, Grundriss Erdgeschoss, Halle II, PI-Nr.010, Stand 11.01.14	1	
	Brandschutzübersichtsplan Grundriss Obergeschoss, Halle II, PI-Nr. 011, Stand 01.01.14	1	
	Flucht- und Rettungsplan, Übersichtsplan, Grundriss Produktion Halle I, PI-Nr. FRP EG-HI-1.0, Stand 11.03.14	1	
	Flucht- und Rettungsplan, Erdgeschoss Produktion- und Lagerfläche Halle II, PI-Nr. 032, Stand 01.05.14	1	
	Flucht- und Rettungsplan, Obergeschoss, Büroeinbau Halle II, PI-Nr. 031, Stand 01.05.14	1	
	Übersichtsplan, Feuerwehrplan (Geschossplan) Halle II, Obergeschoss, PI-Nr. FWP II-O-01, Stand 01.05.14	1	11
4	<u>ohne Inhalt</u>		
5	<u>ohne Inhalt</u>		
6	<u>Änderungsanzeige vom 24.10.14</u> zum bereits anhängigen und mit Schreiben vom 18.11.2014 abgeschlossenen Verfahren aufgrund der Aufstellung von zwei Lagercontainern, Errichtung einer Gleichrichteranlage für die Gestellautomat-Anlage 3000, Bau eines Heizhauses mit Heizanlage, Umnutzung des stillgelegten Lagers 2 zum Werkstattbereich, Errichtung einer Trafostation, Aufstellung eines Gaslagers	5	

Genehmigungsantrag zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren unter Zulassung des vorzeitigen Beginns für Änderungen des Galvanikautomaten 3000 in Halle 2, die Stilllegung der Lager 1, 2, 3 und 5 in Halle 1, die Errichtung eines neuen Chemikalienlagers 1 in Halle 1, die Umsetzung des Chemikalienlagers 4 in Halle 2, die Errichtung einer Oberflächenbehandlungsanlage vom Typ Dürr Ecoclean®EcoCCore und die Errichtung einer Vakuumverdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH

Antragsformular 1.1; Allgemeine Angaben	4
Antragsformular 1.2; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
Antragsformular 2.1; Betriebseinheiten	1
Antragsformular 2.2/1; Apparatelite	1
Antragsformular 3.1/1; Art und Jahresmengen der Eingänge	1
Lagemengen Lager 4, Halle II	1
Antragsformular 3.1/2; Art und Jahresmengen der Ausgänge	1
Antragsformular 3.2; Stoffidentifikation	2
Antragsformular 4.1/2; Betriebsablauf und Emissionen	1
Antragsformular 4.2; Abgas- und Abluftreinigung	2
Antragsformular 5.1; Abfall und Abwasserströme	1
Antragsformular 5.2; Abfallart und -zusammensetzung	1
Antragsformular 5.3; Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1
Antragsformular 5.4; Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 31 KrWG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung	4
Antragsformular 6.2/2; Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste)	3
Antragsformular 6.2/3; Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdende Stoffe, insbesondere zum Lagern	2
Antragsformular 6.2/4; Lagern, Abfüllen, Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe	1
Antragsformular 6.2/5; Abfüllen bzw. Umschlagen flüssiger, wassergefährdender Stoffe	2
Antragsformular 6.2/6; Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe	2
Antragsformular 6.2/7; Angeben zu Kühl- oder Heizeinrichtungen	1
Antragsformular 6.2/8; Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb des Werksgeländes	3
Antragsformular 6.2/9; Dichtflächen	2
Antragsformular 6.2/10; Auffangvorrichtungen	3
Antragsformular 6.2/11; Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen bzw. Anlagen im Sinne der LÖRüRL	2
Antragsformular 7.1/1 Anwendung der Störfall-Verordnung (Blatt 2-4)	3

	<u>Anzeigen zu VAwS (Stilllegung der Chemikalienlager 1, 3, 5, Weiternutzung der Lagerbereiche für nicht wassergefährdende Stoffe, Korrigierte Anzeigen zu Chemikalienlager 1, 4)</u>	38	89
7	<u>Anlagenkataster</u>		
	Anlagenkataster, Galvanikautomat 1000; Stand 29.11.2012	3	
	Anlagenkataster, Galvanikautomat 2000; Stand 29.11.2012	3	
	Anlagenkataster, Galvanikautomat 3000, Stand 04.11.2013	3	9
8	<u>Anlagen zum Antragsformular 2.2/1: Apparateliste</u>		
	Anlagenbeschreibung der Vacuum-Verdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH	39	
	Anlagenbeschreibung der Oberflächenbehandlungsanlage (OBA) vom Typ Dürr Ecoclean@EcoCCore der Fa. Dürr Ecoclean GmbH	62	
	SDB für den Stoff Lerasolv D-POB	8	
	Abfälle der OBA	1	110
9	<u>Anlagen zum Antragsformular 2.2/1: Apparateliste</u>		
	Anlagenbeschreibung des Galvanikautomaten 3000 vom Typ DynaPlus 2840 der Firma Atotech Anlagenbau	90	
	Anlagenbeschreibung der Abwasseranlage der Fa. bi.bra Abwassertechnik GmbH	24	
	Anlagenbeschreibung der Transformatoren- und Übergabestation der Fa. SAG GmbH	35	149
10	<u>Pläne</u>		
	Agenda zum Lageplan, Stand 01.05.2014	1	
	Lageplan der Betriebsstätte mit Entwässerung	1	
	Lageplan Halle I, Plan-Nr. 31 vom 20.06.2012, Stand 21.11.2013	1	3
	<u>Nachlieferung 1 vom 26.11.2014 (PE am 26.11.2014)</u>		
	Entwurf zum Ausgangszustandsbericht vom 24.11.2014	3	
	Aktualisierung der Lagerstoffe und -mengen des Lagers 1 in Halle I	2	
	SDB ENTEK S	12	
	SDB ZINKROLYTE KCL-Ni Extender MV	12	
	Aktualisierung der Lagerstoffe und -Mengen des Lagers 4 in Halle II	2	
	SDB Lerasolv KRI 61	9	40
	<u>Nachlieferung 2 vom 22.01.2015 (PE am 26.01.2015)</u>		
	Anschreiben	1	
	Antragsformular 5.4; Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 31 KrWG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung	2	

überarbeiteter Erläuterungsbericht zur Abwasserbehandlungsanlage	23	
Aufstellungsplan der Abwasseranlage in Halle I	1	
Aufstellungsplan der Abwasseranlage in Halle II	1	
Montageschema der Abwasseranlage in Halle II	1	29
<u>Nachlieferung 3 vom 30.01.2015 (PE am 02.02.2015)</u>		
Anschreiben mit Aussagen zur Löschwasserrückhaltung	1	
Nachweis des notwendigen Löschwasserrückhaltevolumens gemäß LÖRüRL	6	
Chemikalienbeständigkeitsliste	12	
Lageplan Regenrückhaltebecken, Bestandsvermessung	1	20
<u>Nachlieferung 4 vom 12.05.2015 (PE am 12.05.2015)</u>		
vervollständigte Anlagenbeschreibung des Galvanikautomaten 3000 vom Typ DynaPlus 2840 der Firma Atotech Anlagenbau	89	89
<u>Nachlieferung 5 vom 05.01.16 (PE am 06.01.16)</u>		
Schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Lärmschutz, Förster und Wolgast vom 03.12.2015, Stellungnahme Nr. 29715	16	16
<u>Nachlieferung 6 vom 14.07.2016 (PE am 15.07.2016)</u>		
Anschreiben	1	
Messprotokoll einer Emissionsmessung der Abluft der Anlage 3000 in Halle 2	19	20
<u>Nachlieferung 7 vom 23.08.2016 (PE am 25.08.2016)</u>		
Anschreiben	1	
Ämtliche Flurkarte (Auszug Liegenschaftskataster	1	
Lageplan im Maßstab 1:500 mit den geänderten Flurstücknummern und dem tatsächlichen Bestand (Parkplätze, Zufahrt etc.)	1	
Grundriss Halle 2 mit Lageplan der Anlagen	1	
Übersichtplan Büro Halle 2 OG	1	5
<u>Nachlieferung 8 vom 20.09.2016 (PE am 20.09.2016)</u>		
Anschreiben	2	
Brandschutzkonzept zu Halle 1 vom 01.12.2007	12	14
<u>Nachlieferung 9 vom 29.09.2016 (PE am 30.09.2016)</u>		
Anschreiben	1	
Grundriss Halle 1 EG	1	
Brandschutzübersichtplan Halle 2 EG	1	
Antrag auf Anpassung der Baulasten zur Weitergabe an die Stadtverwaltung Reichenbach	1	4
<u>Nachlieferung 10 vom 14.10.16 (PE Am 17.10.2016)</u>		
Anschreiben	1	
Lageplan mit Entwässerung und Stellplätzen	1	2

Nachlieferung 11 vom 16.03.2017 (PE am 20.03.2017)

Lageplan im Maßstab 1:500 mit den geänderten Flurstücksnummern und dem tatsächlichen Bestand (Parkplätze, Zufahrt etc.)	1	
Hallengrundriss Halle I (als Bestandsplan mit Darstellung der baulichen Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Baugenehmigung für die Halle I)	1	
Hallengrundriss Halle II (als Bestandsplan mit Darstellung der baulichen Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Baugenehmigung für die Halle II)	1	
Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Halle I inkl. Brandschutzplänen Halle I	41	
Flucht- und Rettungsplan für die Halle I	1	
Flucht- und Rettungsplan für die Halle II	1	
Feuerwehr-Übersichtsplan	1	
Feuerwehr-Geschossplan Halle I	1	
Feuerwehr-Geschossplan Halle II	1	49

Nachlieferung 12 vom 02.05.2017 (PE am 03.05.2017)

Kostenübernahmeerklärung	1	1
--------------------------	---	---

649

Abschnitt C

Nebenbestimmungen

1 Leistungsbegrenzung und Einsatzstoffe

- 1.1 Der Leistungsumfang der Anlage 3000 wird antragsgemäß auf die Beschichtung von metallischen Oberflächen mit Zink und Zinklegierungsschichten (Zink-Nickel) begrenzt.
- 1.2 Der Galvanikautomat 3000 wird auf ein Wirkbadvolumen von 125 m³ begrenzt.
- 1.3 Die einzelnen Wirkbäder sind mit der jeweiligen Medien- bzw. Wirkbadbezeichnung und dem maximalen Füllvolumen gut sichtbar zu beschriften.
- 1.4 Die Gesamtmenge an gelagerten und eingesetzten giftigen Stoffen (Gefahrenhinweis H 301; 311; 331 und 372) wird auf maximal 3.000 kg begrenzt. Die Gesamtmenge (Lagerkapazität und Einsatzstoffe) an umweltgefährlichen Stoffen in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis H 411 wird auf maximal 75.000 kg begrenzt.
- 1.5 Der Gesamtverbrauch an Lösemittel nach der 31. BImSchV (z. B. 1-Butoxy-2-propanol oder vergleichbar) beim Betrieb der Reinigungsanlage (Anlage 3300) wird auf einen Jahresgesamtverbrauch von weniger 1 Tonne begrenzt. Der Lösemittelverbrauch ist dabei die Gesamtmenge an organischen Lösemitteln, die in einer Anlage je Kalenderjahr oder innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraumes eingesetzt wird, abzüglich aller flüchtigen organischen Verbindungen, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen werden.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Luftverunreinigungen

- 2.1.1 Die Abluft der Bäderabsaugungen des Galvanikautomaten 3000 ist antragsgemäß zu erfassen und nach der Abgasreinigung über Tröpfchenabscheider in 1 m Höhe über Oberkante von Dachaufbauten (Oberlichter) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht in den freien Luftstrom abzuführen. Der Einbau eines Deflektors zum Schutz vor Regenwassereinfall ist möglich.
- 2.1.2 Im Abgasstrom darf für **Chlorwasserstoff** die folgende Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden:
ein Massenstrom von 0,15 kg/h oder eine Konzentration von 30 mg/m³

- 2.1.3 Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine Änderungen des genehmigten und geprüften Anlagenbetriebes stattfinden, die sich auf die Abluftströme auswirken, sind bis November 2020 und dann wiederkehrend aller 4 Jahre und 6 Monate Wiederholungsmessungen der ausgehenden Emissionen beim bestimmungsgemäßen Betrieb durchführen zu lassen.
- 2.1.4 Die Messungen sind von einer gemäß §§ 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen, die in derselben Sache nicht beratend tätig gewesen ist. Der Messtermin und der Messumfang sind mit dem Landratsamt Vogtlandkreis mindestens 14 Tage vor der Messung über einen Messplan abzustimmen.
- 2.2 Geräusche
- 2.2.1 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Anlagengelände ausgehenden Geräuschen darf an den maßgeblichen Immissionsorten der Bebauung Kaltes Feld Nr. 36 die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) von 59 dB(A) tagsüber und 41 dB(A) im Nachtzeitraum nicht überschritten werden.
- 2.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorhergehend genannten Immissionsorten die Werte von 95 dB(A) tagsüber und 70 dB(A) nachts nicht überschreiten.
- 2.2.3 Der An- und Abfahrverkehr durch LKW inklusive der Be- und Entladevorgänge und des Gabelstaplerverkehrs ist ausschließlich im Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) zulässig. Der LKW-Fahrverkehr im Tagzeitraum ist auf maximal 21 Fahrzeuge zu beschränken.
- 2.2.4 Die PKW-Parkplätze auf dem Betriebsgelände werden auf max. 90 Stellplätze begrenzt. Im Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr) dürfen maximal 30 PKW-Bewegungen pro Stunde (Ein- und Ausfahrt während der lautesten Nachstunde) stattfinden.
- 2.2.5 Die folgenden Schalldämmmaße sind für die Gebäudehüllen der Produktionshallen zu gewährleisten:
- | | |
|-----------------------------------------|-------|
| Außenwand (einschl. Türen und Fenster): | 22 dB |
| Rolltore: | 18 dB |
| Dachfläche: | 35 dB |
| Oberlichter/RWA: | 22 dB |
- Im Folgenden sind die maximal zulässigen Gesamtschallleistungspegel der Zu- und Abluftöffnungen angegeben:
- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| Abluftöffnung 1 Anlage 2000: | 75 dB(A) |
| Abluftöffnung 2 Anlage 2000: | 77 dB(A) |
| Abluftöffnung 1 Anlage 1000: | 76 dB(A) |
| Abluftöffnung 2 Anlage 1000: | 76 dB(A) |
| Abluftöffnung 3 Anlage 1000: | 82 dB(A) |
| Abluftöffnung 4 Anlage 1000: | 77 dB(A) |
| Zuluftöffnung Anlage 1000: | 86 dB(A) |
| Abgasmündung 1 Heizung: | 78 dB(A) |
| Abgasmündung 2 Heizung: | 78 dB(A) |
| Kältemaschine (vor Süd-Ecke, Anbau): | 91 dB(A) |
| Zuluftöffnung Anlage 3000: | 85 dB(A) |
| Abluftöffnung Anlage 3000: | 85 dB(A) |
| Kältemaschine (vor Süd-Ecke, SO-Fassade): | 93 dB(A) |
- 2.2.6 Geräuschintensive Tätigkeiten (z. B. Transporttätigkeiten mit einem Schallleistungspegel von ≥ 70 dB(A)) sind im Nachtzeitraum auf dem Freigelände nicht zulässig.
- 2.3 Wartung
- 2.3.1 Der Tröpfchenabscheider ist mindestens zweimal jährlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls zu warten.
- 2.3.2 Die Randabsaugungen der Bäder sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, zu warten und mindestens wöchentlich einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.3.3 Der Umfang sowie der Zeitpunkt der Wartungsarbeiten einschließlich der Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Störungen des Anlagenbetriebes

- 2.4.1 Bei Ausfall des Tröpfchenabscheiders ist der galvanische Produktionsprozess am Galvanikautomaten 3000 sofort zu unterbrechen.
- 2.4.2 Gleichzeitig sind betroffene Prozessbäder, die eine Absaugung von Luftschadstoffen erfordern, bis zur Behebung der Störung in geeigneter Weise abzudecken.
- 2.4.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes des Galvanikautomaten 3000, die erhöhte Emissionen (Luftverunreinigungen oder Geräusche) verursachen, sind in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.
- 2.4.4 In das Tagebuch sind zusätzlich die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Vermeidung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Abfall- und bodenrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Alle bei Errichtung und Betrieb anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotentials dafür zuständigen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung.

4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Die grünordnerischen Festsetzungen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Verfahrens entsprechend des Schreibens des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet PIA“ vom 28.11.2012 gelten weiter.
 - 4.1.1 Die nicht bebaute überbaubare Grundstücksfläche von 1.760 m² ist mit 9 hochstämmigen Obst- bzw. standortgerechten einheimischen Bäumen zu bepflanzen.
 - 4.1.2 Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die in den Bescheiden vom 23.12.2007, 27.09.2010 (AZ: 106.11/3.10Sp.1-§16-01-2008), 29.01.2013 (AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1) aufgeführten Arbeitsschutzforderungen bleiben unberührt. Dies sind im Einzelnen:

- 5.1 Die Galvanotechnischen Anlagen sowie Maschinen und Anlagen (u.a. Sektionaltore) unterliegen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie), daher gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind speziell für diese Anlage zu ermitteln und umzusetzen. Die Anlagen und Maschinen dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II nachgewiesen ist sowie das EG-Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde.
- 5.2 Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Bereich der Galvanotechnischen Anlagen, muss mindestens 300 Lux betragen.
- 5.3 Die Flucht - u. Rettungswegewege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1lx mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von < 40:1 betragen.
- 5.4 Fluchtwege und Notausgänge sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.5 Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen (Anzahl der Übungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.
- 5.6 An den kraftbetätigten Sektionaltoren müssen die Quetsch- und Scherstellen an der Hauptschließkante so gesichert sein, dass die Bewegungen der Tore im Gefahrenfall zum Stillstand kommen (z.B. durch Kontaktschläuche, Schaltleisten, Lichtschranken). Bei Handsteuerung müssen die Bewegungen des Tores beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen.
- 5.7 Die nach oben öffnenden kraftbetätigten Tore müssen mit einer Fangvorrichtung oder anderen geeigneten Einrichtung (z.B. zweites Tragorgan, Ausgleichsfedern, zweiter Antrieb) versehen sein, das bei Versagen der Tragmittel ein Abstürzen verhindert.

- 5.8 An den gefährdeten Eckpunkten der Regale im Verkehrsbereich ist ein ausreichend dimensionierter Anfahrtschutz zu montieren.
- 5.9 Die Dachflächen sind so zu gestalten, dass erforderliche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sicher gegen Absturzgefahren ausgeführt werden können. Entsprechende Einrichtungen für den Anfahrtschutz sind vorzusehen.
- 5.10 Aufgrund der u.a. eingesetzten Gefahrstoffe:
Corrotriblack Zinni Ansatz (BG), Cat.2, T,
Corrotriblack Zinni Ergänzung (BG), Cat.2, T,
Ecotri HC-GTB, T, R 49,
Zinni AL 451, Cat. 1, T,
Zinni AL 451-75, Cat. 1, T,
Zinni AL 452, Cat. 1, T
- ist zu ermitteln, ob beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden und die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend ist.
- 5.11 Im Rahmen der Ermittlungspflicht ist zu prüfen inwieweit es die Möglichkeit der Substitution gibt.
- 5.12 Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, jedoch mindestens jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 5.13 Es ist sicherzustellen, dass nach Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- 5.14 Wenn mit Verätzungen bei Unfällen bzw. Havarien zu rechnen ist, sind im Bereich des Umgangs sowie der Lagerung von als "ätzend" eingestufte Säuren und Laugen an geeigneten Stellen Notduschen und Augenspülvorrichtungen zu installieren. An Notduschen muss ein schnell öffnendes Ventil griffbereit und verwechslungssicher angebracht sein. Es darf einmal geöffnet, nicht von selbst schließen. Als erforderliche Wassermenge sind mind. 20 l/min vorzusehen.
- 5.15 Arbeitnehmer müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung darf aber keine Dauermaßnahme sein.
- 5.16 Den Arbeitnehmern ist eine Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind an Hand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen, insbesondere über den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich zu unterweisen.

Daneben sind folgende arbeitsschutzrechtliche Maßgaben zu beachten:

Halle 2

- 5.17 Die Kabelzuführung des Verdampfers der Abwasseranlage ist gegen Beschädigung mit einer Abdeckung zu versehen.
- 5.18 Die im Fußbodenbereich der Abwasseranlage befindlichen Kabel und Leitungen sind gegen Beschädigung mit geeigneten Schutzverkleidungen zu schützen.
- 5.19 An den gefährdeten Eckpunkten der Waschanlage im Verkehrsbereich ist ein ausreichend dimensionierter Anfahrtschutz zu montieren.
- 5.20 Hinsichtlich Entstehung einer möglichen gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre bei der Oberflächenbeschichtung der Rundtisch-Spritzanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 5.21 Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument einschließlich Zonenplan zu erstellen.
- 5.22 Die Explosionssicherheit des Arbeitsplatzes einschließlich der eingesetzten Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung im Bereich der Lackieranlage ist zu prüfen. Die Überprüfung ist von einer befähigten Person durchführen zu lassen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Ex- Dokument beizulegen.
- 5.23 Die Ex - Bereiche sind gemäß § 9 Abs. 5 BetrSichV zu beschildern.

Halle 1 (Gefahrstofflager)

- 5.24 Es ist sicherzustellen, dass nach Kategorie 1 oder 2 eingestufte Gefahrstoffe unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

6 Nebenbestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzes

- 6.1 Im Zuge der Errichtung der Produktionslinie (Anlage 3000) sind die Unterlagen für die Feuerwehr z.B. der Feuerwehrplan zu aktualisieren. Mit Fertigstellung des Vorhabens sind die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund und Reichenbach in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

- 6.2 Die Übersicht über die verwendeten Betriebsmittel und der beigefügten Sicherheitsdatenblätter sind aussagefähige Unterlagen. Der Zugriff auf diese Unterlagen der Gefahrenabwehr (Gefahrenabwehrplan) ist ständig zu gewährleisten.

- 6.3 Im Betriebsgelände sollten für den Fall des unkontrollierten Chemikalienaustritts geeignete Chemikalienbinder (z. B. UNI-SAFE) und saugfähige Chemikalienbindevliese, Tücher oder Kissen vorgehalten werden, welche ein Aufnahmevolumen von mindestens 100 Liter Flüssigkeit absichern.

7 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Prüfberichte Nr. 1742-1 vom 15.06.2017 und 1742-2S vom 23.06.2017 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Prof.Dr.-Ing. Nietzold aus Dresden und die enthaltenen Prüfaufgaben sind Bestandteil der Genehmigung. Insbesondere sind folgende Prüfaufgaben zu beachten:

- 7.1.1 Notwendige Treppen, notwendige Treppenräume und notwendige Flure im Sozialanbau:

Der **temporären** Nutzung des notwendigen Treppenraumes, kann nur unter der Bedingung der Ausbildung der Türen entsprechend Punkt 7.3.3 BSK und der Begrenzung der Brandlasten und Brandgefahren zugestimmt werden.

Notwendige Flure sind wie unter 7.4 BSK vorhanden und sind als solche nicht für das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen und als Umkleide-/ Personalräume zu nutzen

- 7.1.2 Löschwasserrückhaltung

Durch den Bauherrn sind die Maßnahmen unter Punkt 6.2.3 Brandschutzkonzept umzusetzen.

- 7.1.3 Organisatorischer Brandschutz

Die Rettungswege sind verkehrssicher und frei zu halten. Die Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind entsprechend den baulichen Änderungen zu aktualisieren und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

- 7.1.4 Bauüberwachung

Der beauftragte Prüfsachverständige für den vorbeugenden baulichen Brandschutz hat auch die Bauüberwachung durch Vor-Ort-Besichtigungen wahrzunehmen.

Abschnitt D

Begründung

I.

Sachverhalt

Die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH betreibt in der Gemeinde Heinsdorfergrund, Kaltes Feld 37 auf den Flurstücken 454/2 und 481/2 und 481/1 der Gemarkung Unterheinsdorf eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren unter Einsatz von Wirkbädern.

Die Galvanikanlage ist auf Grund ihres Einsatzes von Wirkbädern mit einer Größe von über 30 m³ gemäß Nr. 3.10.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Sie besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Halle 1:

BE 110/510 Warenlager einschließl. Warenein- und -ausgang
BE 130 Lager für Anoden und Verbrauchsstoffe

BE 210 Chemikalienlager 1 einschließlich Verladefläche für Chemikalien
BE 310 Anlage 1000 (ehemals LECOM-Anlage)
BE 320 Anlage 2000 (ehemals Automat 2800 Zn)
BE 410 Abwasserbehandlungsanlage Halle 1 (ABA I)

Funktionsgebäude Halle 1:

BE 610.1 Heizanlage (OG)
BE 710.1 Sozialräume (OG)
BE 720.1 Büroräume (EG)
BE 730.1 Werkstatt (EG)
BE 750.1 Labor (EG)
BE 750.2 Prüfraum

Halle 2:

BE 120/520 Warenlager einschließlich Warenein- und -ausgang
BE 220 Chemikalienlager 4
BE 330 Anlage 3000
BE 420: Abwasserbehandlungsanlage Halle 2 (ABAll)
BE 420: Vakuumverdampferanlage (dienende Nebeneinrichtung der Abwasserbehandlungsanlage)
BE 650.1 Anlage 3300, Oberflächenbehandlungsanlage (OBA) vom Typ DÜRR Ecoclean@Ecocore (nicht genehmigungsbedürftige OBA als dienende Nebenanlage)
BE 750.3 QS-Raum
BE 810: Lackierraum 3400

Halle 2, Anbau 2. Etage

BE 720.2 Büroräume
BE 710.2 Sozialräume

Halle 2, Überdachung

BE 120/520 Warenein- und Ausgang

Heizhaus

BE 610.2 Heizhaus

Mittelspannungsverteiler

BE 640.1 Trafostation am südwestlicher Ecke Halle 1
BE 640.2 Trafo/Verteiler1 mit aufgesetzter Reservekühlanlage
BE 640.3 Trafo/Verteiler2 hinter Halle 2

Gleichrichteranlagen

BE 620.1 Gleichrichteranlage zur Anlage 1000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)
BE 620.2 Gleichrichteranlage zur Anlage 2000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)
BE 620.3 Gleichrichteranlage zur Anlage 3000 (dienende Nebeneinrichtung dieser Anlage)

Kühlanlage

BE 630.1 Kühlanlage
BE 630.2 Reservekühlanlage

Lagercontainer

BE 140 2 Lagercontainer 6,06m x 2,44m

Gasflaschenlager

BE 230 nicht genehmigungsbedürftige Gasflaschenlagerbox Bestandteil der Gefahrstoff-/Chemikalienlager

Parkplätze

BE 740.1 Parkplätze an der nördlichen Grundstücksgrenze
BE 740.2 Parkplätze an der südlichen Grundstücksgrenze
BE 740.3 Parkplätze vor dem Anbau der Halle 2
BE 740.4 Parkplätze im westlichen Grundstücksteil

Eine räumliche Darstellung der Betriebseinheiten ist als Anhang 1 dem Bescheid beigelegt.

Die Hallen befinden sich im südöstlichen Randbereich des Gewerbegebietes PIA III, Flurstück-Nr. 454/2, 481/2 und 481/1 der Gemarkung Unterheinsdorf. Bestehende Nachbarflächen sind ebenfalls als gewerblich genutzte Flächen deklariert. Als nächstgelegene Immissionsorte ist das Wohn- und Geschäftshaus Kaltes Feld Nr. 36 bestimmt worden.

Die Erstgenehmigung ist durch das ehemalige Regierungspräsidium Chemnitz (heute Landesdirektion Sachsen) mit Bescheid vom 08.09.2004 (AZ.: 64-8823-7822-02.01) erteilt und mit Bescheiden vom 27.09.2010 (AZ: 106.11/3.10Sp.1-§16-01-2008) und 29.01.2013 (AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1) angepasst worden. Da die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 29.01.2013 nicht umgesetzt worden ist, ist diese gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Abschnitt A Nr. 12 der Entscheidung des Bescheides mit Datum des 01.03.2015 erloschen.

Im Rahmen einer Ortseinsicht am 13.02.2014 ist deutlich geworden, dass der in der Firma bestehende Sachstand nicht mehr durch die erteilten Genehmigungen gedeckt wird und die vorliegenden Tatsachen so wesentlich sind, dass ein Änderungsverfahren erforderlich ist. Die Firma Galvanotechnische Oberflächen hat diese Einschätzung anerkannt. Nach entsprechender Vorbereitung sind die Antragsunterlagen am 30.10.2014 persönlich eingereicht worden. Das Antragsschreiben ist mit Datum vom 26.10.2014 ausgefertigt worden. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Firma den Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt. Inhalt des Antrages ist die

- Auflösung aller Chemikalienlager in Halle 1 (Lager 1, 2, 3, 5),
- Errichtung eines Chemikalienlagers (Lager 1 neu) im Bereich der Abwasseranlage in Halle 1
- Umsetzung des Chemikalienlagers 4 in Halle 2
- Änderung der Galvanikanlage 3000
- Errichtung einer Oberflächenbehandlungsanlage vom Typ Dürr Eoclean@EcoCCore (Anlage 3300)
- Errichtung einer Vacuum-Verdampferanlage vom Typ VV 10.000 IIA39 der Fa. Steffen Hartmann Recyclingtechnologien GmbH.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat, entsprechend der Rückmeldung des Bauamtes der Stadt Reichenbach vom 18.11.2014 für den Standort Halle 2 der Firma keine gültige aktuelle Baugenehmigung vorgelegen. Aus diesem Grund ist der Verfahrenslauf unterbrochen worden, um das baurechtlich vorgeschaltete Genehmigungsverfahren vor der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzuschließen. Das offene Baugenehmigungsverfahren ist mit Bescheid vom 28.04.2016 abgeschlossen worden. Die Unterbrechung endete somit am 29.04.2016.

Die beantragten Änderungen führen nicht dazu, dass Mengenschwellen für gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) erreicht bzw. überschritten werden. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Vogtlandkreis bleibt damit bestehen.

Dem Antrag auf Verzicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugestimmt worden, da mit den Änderungen keine abweichenden Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die bestehende Produktpalette bleibt bestehen, die eingesetzten Stoffe ändern sich nicht. Es werden keine zusätzlichen Flächen durch die Änderung berührt.

Mit Nachlieferung 1 zum Antrag ist ein Ausgangszustandsbericht im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt worden, welcher durch die Fachbereiche Wasserrecht und Abfallrecht geprüft worden ist. Zu den im Ausgangszustandsbericht gemachten Angaben gibt es keine Einwände.

Mit Nachlieferung 5 hat die Firma das Messprotokoll einer am 13.05.2016 durchgeführten Emissionsmessung an der Anlage 3000 vorgelegt. In der Messung ist hinsichtlich Chlorwasserstoff belegt worden, dass ein Massenstrom von 0,15 kg/h bzw. eine Konzentration von 30 mg/m³ im Abgasstrom nicht überschritten werden.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor. Dies sind:

- Stadt Reichenbach, Abteilung Ordnungswesen, Brandschutzdienststelle
- Stadt Reichenbach, Abteilung Stadtentwicklung/-planung/Bauordnung
- Landesdirektion Sachsen, Fachbereich Arbeitsschutz, Außenstelle Chemnitz, Dienstsitz Zwickau
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Fachbereich Immissionsschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Fachbereich Naturschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Fachbereich Abfallrecht
- Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Fachbereich Wasserwirtschaft/-recht
- Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold, Prüfenieur für Brandschutz

Die im Antrag aufgeführte Vacuumverdampferanlage ist hinsichtlich ihrer Arbeitsweise (Zuleitung des Kondenswasser in die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) zugeordnet worden. Die unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits erteilte wasserrechtliche Genehmigung der ABA ist diesbezüglich angepasst worden. Die Festlegungen zur Vacuumverdampferanlage sind nun in dieser wasserrechtlichen Genehmigung mit umfasst.

Die Stadt Reichenbach hat mit Schreiben vom 18.07.2017 dem Vorhaben aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung beruht auf §§ 16 Abs. 1, 6 und 10 BImSchG.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) sowie gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuVO ebenso das Landratsamt Vogtlandkreis.

Entsprechend §§ 16 Abs. 1, 4, 7 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antragsteller hat den Verzicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Durch die Änderungen der Anlage und peripherer Einrichtungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter zu besorgen, da der Anlagenumfang unverändert bleibt und in bereits bestehenden und geprüften Hallen betrieben wird. Aus diesen Gründen konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden (§16 Abs. 2 BImSchG).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 29 Abs.1 BauGB bestimmt sich nach § 30 BauGB.

Bauordnungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) als Sonderbau einzustufen und gemäß § 64 der SächsBO genehmigungspflichtig. Die Stadt Reichenbach ist gemäß § 57 Abs.2 i.V.m. § 58 Abs.2 SächsBO sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich für den Erlass der Entscheidung zuständig.

Gemäß Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. §§ 3c Satz 1, 3e, 12 UVPG i.V.m. § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) besteht für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Einzelfall. Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt des Vogtlandkreises (Kreis-Journal Vogtland, 20. Jahrgang, Ausgabe Oktober 2015 vom 28.10.2015 sowie in der Internetausgabe des Kreis-Journals unter www.vogtlandkreis.de bekannt gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist die Firma bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens verpflichtet, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Dies ist im Rahmen der Nachlieferung 1 erfolgt. Der Bericht ist durch die Fachbereiche Immissionsschutz, Wasserrecht und Abfallrecht geprüft und anerkannt worden.

Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist hiernach zu erteilen, wenn

- 1) sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- 2) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus den Forderungen zu 1) ergeben sich gemäß § 5 BImSchG folgende Erfordernisse:

- a. Belange des Immissionsschutzes sind zu erfüllen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- b. gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- c. Abfälle werden vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Zu 1) a., b.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und die Bewertung des Vorhabens hat anhand der derzeit geltenden umweltrechtlichen Maßstäbe ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage unter Einhaltung der in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Nr. 1) a. und b. gegeben sind.

Die bei der vorliegenden Anlage relevanten Umwelteinwirkungen können in Form von Luftschadstoffemissionen und Geräuschemissionen auftreten. Die Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind separat durch das Wasserrecht geprüft worden und werden im Weiteren mit ausgeführt.

Die Firma hat in ihren Antragsunterlagen ausgeführt, wie die Abluftreinigung und -ableitung erfolgen soll. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen und Beachtung der Nebenbestimmungen des Bescheides, sind keine Umweltgefährdungen, -belästigungen oder -benachteiligungen zu erwarten.

Mittels Lärmmessung vom 15.03.2011 und den daraus abgeleiteten Schallimmissionsprognosen, hat die Firma Galvanotechnische Oberflächen GmbH nachgewiesen, dass die zutreffenden Lärmrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort auf der Grundlage des zugrundeliegenden Vorhabens- und Erschließungsplanes eingehalten werden.

Der Nachweis und die schriftliche Anerkennung, dass die Anforderungen der Schallemissionskontingentierung von 68/50 dB(A)/m² (tags/nachts) für die Gewerbefläche des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlussstelle Reichenbach/Vogtland III“ (PIA III) erfüllt werden, ist mit der Schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüro Förster & Wolgast vom 03.12.2015 (Stellungnahme Nr. 29715) vorgelegt worden. Die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlussstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) ist damit nachgewiesen.

Zu 1) c.

Bei einer antragsgemäßen schadlosen Verwertung der Abfälle entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind aus abfallrechtlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu 2)

Aufgrund der Beteiligung weiterer Träger im Verfahren sind deren Belange in die Prüfung und Entscheidung eingeflossen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Anschlussstelle Reichenbach im Vogtland III“ und wird nach § 30 BauGB beurteilt. Die Nutzung des beantragten Bauvorhabens ist gemäß § 9 BauNVO im Industriegebiet bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Veränderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage sowie deren Betrieb, ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren gewürdigt und abschließend beschieden worden (Bescheid vom 10.02.2015, AZ: 700.72-215-2-16-86107/2014). Die Vacuum-Verdampferanlage ist in diesem Verfahren als Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage beurteilt worden und in den wasserrechtlichen Bescheid eingeflossen. Weitere wasserrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen gewesen, so dass keine wasserrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich sind.

Die Oberflächenbehandlungsanlage vom Typ Dürer Eoclean®EcoCCore stellt eine in Nr. 2.1 des Anhang I zu § 1 der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (31. BImSchV) gelistete Anlage zur Reinigung von Oberflächen von Materialien oder Produkten dar. Entsprechend den Angaben der Antragstellerin erreicht der eingesetzte Lösemittelverbrauch jedoch nicht den in Anhang I bestimmten Schwellenwert. Damit liegt für die Anlage keine Genehmigungsbedürftigkeit vor. Die Anlage 3300 arbeitet in einem geschlossenen System. Dadurch entstehen keine maßgeblichen immissionsschutzrechtlich relevanten Emissionen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie sind geeignet, zweckmäßig und notwendig, um vor schädlichen Umwelteinflüssen und Gefahren durch den Betrieb der zu genehmigenden Anlage zu schützen und stellen somit notwendige Beschränkungen des Anlagenbetriebes zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dar. Im Einzelnen werden die Auflagen wie folgt begründet:

Zu 1 Leistungsbegrenzung

Die beantragte Änderung der Galvanikanlage ist unter den geplanten Rahmenbedingungen, die bezüglich der Erfassung und Abreinigung der Abluft dem heutigen Stand der Technik entsprechen, immissionsschutzfachlich vertretbar. Die Begrenzung des Umfangs des Galvanikautomaten 3000 erfolgt antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass die Anlage in Hinblick auf Ihre Kapazität bzw. Durchsatzleistung nur im Rahmen ihrer Auslegung verwendet wird.

Durch die Beschriftung der einzelnen Bäder sollen die Medien und Volumina der Wirkbäder an der Anlage sichtbar und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß. Die Lagermengen wurden dabei aufgerundet. Die Begrenzung der Lagermengen bzw. der Lagermengen für die gefährlichen Stoffe in Verbindung mit den Gefahrenhinweisen Gefahrenhinweis H 301; 311; 331 und 372 und H411 dient der Sicherstellung der Unterschreitung der Schwellenwerte nach Anhang I der 12. BImSchV.

Anlagen zur Oberflächenreinigung mit einem Lösemittelverbrauch (nach der 31. BImSchV) von 1 Tonne innerhalb eines Kalenderjahres (Zwölfmonatszeitraums) stellen eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 2.1 des Anhang 1 zu § 1 der 31. BImSchV dar. Der Lösemittelverbrauch der Anlage 3300 wird durch die Galvanotechnische Oberflächen GmbH als gering (sehr viel weniger als 1 Tonne) eingeschätzt. Eine konkrete Angabe zum Lösemittelverbrauch durch die Galvanotechnische Oberflächen GmbH war, aufgrund noch fehlender Erfahrungswerte, jedoch nicht möglich. In diesem Zusammenhang wurde der Gesamtverbrauch an Lösemittel in Hinblick auf den Schwellenwert Nummer 2.1 des Anhang I der 31. BImSchV begrenzt. Somit ist bei der vorliegenden OBA von einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auszugehen. Sobald der oben genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch erstmals überschritten wird, ist dies innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten.

Zu 2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu Nr. 2.1.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist. Danach sind Anlagen mit Einrichtungen zur Begrenzung der Emissionen auszurüsten, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Notwendigkeit der Erfassung und Abreinigung von schadstoffbelasteter Abluft an den Entstehungsstellen leitet sich aus Nr. 3.1 und Nr. 5.1.3 der TA Luft ab. Chlorwasserstoff ist ein gasförmiger anorganischer Stoff nach Nr. 5.2.4 Klasse III nach TA Luft und Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung und darf daher nicht unbegrenzt in die Atmosphäre gelangen.

Die Festlegungen zur Messung der Emissionen basieren auf § 28 BImSchG. Die Firma hat aufgrund ihrer EMAS-Zertifizierung gemäß Nr. II.1 Absatz 2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 14001 zertifizierte Unternehmen vom 08.12.2008 einen Anspruch auf Verlängerung des gesetzlich bestimmten Messzeitraumes an den bereits betriebenen Fertigungslinien. Die daraus resultierenden Messtermine werden für die zu genehmigende Anlage 3000 im Interesse der Planungsvereinfachung übernommen

Mit der Festlegung der Ableithöhe des Abluftkamines über Dachaufbauten (Lichtkuppeln) wird in Verbindung mit der Ableitgeschwindigkeit der Abluft ein ungestörter Abtransport der Luftschadstoffe mit der freien Luftströmung ermöglicht. Hinsichtlich der zu erwartenden, ähnlich geringen Emissionsmassenströme ($Q/S < 1$) wie an den bereits bestehenden Galvanikautomaten 1000 und 2000 erfüllen die Ableitbedingungen die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 vom November 1980.

Diesbezüglich kann auch davon ausgegangen werden, dass im Beurteilungsgebiet der Anlage die maximale Beaufschlagung der zu beurteilenden Teilflächen durch Luftschadstoffe unterhalb der geltenden Immissionsbegrenzungen bleibt.

Zu Nr. 2.2

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass:

- a. die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und

- b. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 4 BauNVO anhand von Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend.

Die benannten, nach Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm ermittelten maßgeblichen Immissionsorte befinden sich im Geltungsbereich des geltenden Bebauungsplanes „PIA III“ mit der Gebietseinstufung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Aus dieser Gebietseinstufung leiten sich die gemäß Nr. 6.1 b) TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte ab.

Die Einhaltung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlussstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) und die sich daraus ergebenden reduzierten Immissionsrichtwerte wurden nachgewiesen (Schalltechnische Stellungnahme Nr. 29715 des Ingenieurbüro Förster & Wolgast vom 03.12.2015).

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast, Gutachten Nr. 30110 vom 16.03.2011 (63 Blätter mit 21 Tabellen und 10 Abbildungen) erstellt. Die in der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Ausgangsparameter bzw. Angaben zur Betriebsführung sind zum Teil in die Nebenbestimmungen eingegangen. Die Festlegungen zum Schallschutz bzw. die Lärmschutzmaßnahmen wurden anhand der genannten Schalltechnischen Stellungnahme als zwingend erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel festgelegt.

Die Vorgabe der genannten Lärmkontingente erfolgte im Vorentwurf des Umweltberichtes vom 28.06.2011 zum Bebauungsplan PIA III. Der Bebauungsplan ist genehmigt. Damit sind die darin getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

Zu Nr. 2.3 und 2.4

Die geforderten Wartungstätigkeiten entsprechen dem Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und dienen maßgeblich der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Das diesbezüglich zu führende Wartungsbuch dient der Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Tröpfchenabscheiders. Die ständige Überwachung der vorgesehenen Aggregate und Einrichtungen zur Ableitung der Abluft ist im Interesse einer sofortigen Fehlererkennung notwendig.

Die ständige Überwachung der vorgesehenen Aggregate und Einrichtungen zur Abluftableitung ist im Interesse einer sofortigen Fehlererkennung notwendig. Durch das rechtzeitige Einleiten von geeigneten Maßnahmen kann bei Betriebsstörungen ein unkontrolliertes Austreten schädlicher Emissionen verhindert werden. Die Dokumentation von Betriebsstörungen unterstützt die Überwachungsbehörde bei den vorzunehmenden Anlagenüberwachungen.

Zu 3. Abfall- und bodenrechtliche Nebenbestimmungen

Grundpflichten für Erzeuger und Besitzer von Abfällen legt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fest. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG haben Erzeuger oder Besitzer von Abfällen dies ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit das nicht möglich oder nicht zumutbar ist, nach § 15 Abs. 1 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen.

Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die o. g. Forderungen notwendig.

Zu 4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind aus dem Bescheid vom 29.01.2013 (AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1) in diese Änderungsgenehmigung übertragen. Da die damals erteilte Genehmigung nicht umgesetzt worden ist und damit inzwischen erloschen ist, macht sich die Übernahme der Festlegungen erforderlich. Die Forderungen geben die Maßgaben des Bebauungsplanes PIA III wieder.

Zu 5. arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zum Gewerbebereich / Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie basieren auf den §§ 1, 3, 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG Maschinenrichtlinie.

Weiter greifen BGI 595 „Merkblatt Reizende – Ätzende Stoffe“ zu § 9 GefStoffV und BGR 121 „Arbeitsplätze mit Arbeitsplatzbelüftung“.

Die Arbeitsschutzrichtlinien, Technischen Regeln Gefahrstoffe sowie die Richtlinien und Merkblätter des Hauptverbandes der BG-Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin spiegeln den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wider und sind i.V.m. den Betriebsanweisungen geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen.

Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

Die in den Bescheiden vom 23.12.2007, 27.09.2010 (AZ: 106.11/3.10Sp.1-§16-01-2008), 29.01.2013 (AZ: 106.11-7033-12-3.10/1-16/1) aufgeführten Arbeitsschutzforderungen bleiben unberührt, da sie sich aufgrund der sukzessiven Erweiterung des Betriebes ergeben haben.

Im Einzelnen sind die jeweiligen Forderungen wie folgt begründet:

zu Nr. 5.1

Anwendung findet Anhang I, II und III der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie).

zu Nr. 5.2

§ 3 (a) ArbStättV i.V.m. ASR A 3.3

zu Nr. 5.3

§ 3 (a) ArbStättV i.V. ASR 2.3 Pkt. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ sowie ASR A3.4/3 Pkt. 4.3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

zu Nr. 5.4

§ 3 (a) ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.3

zu Nr. 5.5

§ 3 (a) ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.3

zu Nr. 5.6

§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 1.7

zu Nr. 5.7

§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 1.7

zu Nr. 5.8

§ 3 (a) ArbStättV/ BGR 234 „Lagereinrichtungen- und geräte“

zu Nr. 5.9

§ 3 (a) ArbStättV i.V. Anhang Pkt. 2.1

zu Nr. 5.10

§ 6 GefStoffV

zu Nr. 5.11

§ 6 Abs.1 GefStoffV

zu Nr. 5.12

§ 7 Abs.7 GefStoffV

zu Nr. 5.13

§ 8 Abs.7 GefStoffV

zu Nr. 5.14

§ 7 GefStoffV/ BGI 595 „Merkblatt Reizende – Ätzende Stoffe“

zu Nr. 5.15

§ 7 GefStoffV

zu Nr. 5.16

§ 14 GefStoffV

Die hinzukommenden Regelungen ergeben sich aus den folgenden gesetzlichen Bestimmungen.

zu Nr. 5.17

§ 4 Abs. 1 BetrSichV

zu Nr. 5.18

§ 4 Abs. 1 BetrSichV

zu Nr. 5.19

§ 3 (a) ArbStättV/ BGR 234 „Lagereinrichtungen- und geräte“)

zu Nr. 5.20

§ 6 Abs. 4 und Abs. 9 GefStoffV

zu Nr. 5.21

§ 6 Abs. 9 GefStoffV

zu Nr. 5.22

§ 6 Abs. 9 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV

zu Nr. 5.23

§ 9 Abs. 5 BetrSichV i.V.m. GefStoffV Anhang 1 Ziffer 1.6 Abs. 5

zu Nr. 5.24

§ 8 Abs.7 GefStoffV

Zu 6. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Forderungen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, da ein möglicher Brand eine schädliche Umwelteinwirkung bzw. sonstige Gefahr darstellt, gegen die Vorsorge zu treffen ist. Mögliche im Brandfall austretenden Gase, Flüssigkeiten und Kontaminierungen können für die Nachbarschaft und Allgemeinheit Gefahren und als schädliche Umwelteinwirkung geltende erhebliche Belästigungen verursachen.

Durch die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird die zuständige Feuerwehr in die Lage versetzt, ihre Aufgaben nach § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu erfüllen. Sie gewährleisten eine schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung bzw. Beräumung von bedrohten Betriebseinrichtungen im Ernstfall. So können die Auswirkungen eines möglichen Brandes und die damit verbundenen schädlichen Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Eine Aussage über speziell zu verwendende Chemikalienbindemittel für den Fall des ungewollten Austritts war den Antragsunterlagen nicht herauszulesen.

Die geplanten Vorsorgemaßnahmen entsprechen i. V. m. den Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Damit ist gesichert, dass sowohl während des bestimmungsgemäßen Betriebes als auch in Havariefällen ein höchstmöglicher Schutz für die Umwelt, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Zu 7. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Prüfbericht zum baulichen Brandschutz von Pro.-Dr.-Ing. Andreas Nietzold (Prüfbericht Nr. 1742-1 vom 15.06.2017 und 1742-2S vom 23.06.2017).

Ergebnis

Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage gemäß §§ 4, 10 und 6 BImSchG statt zu geben. Bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und antragsgemäßer Ausführung sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beinhaltet die Kosten der immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigung, welche in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingebunden ist.

Die Kostenentscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeht aufgrund von §§ 1, 2, 6 Abs. 1, 8, 12 Abs. 1 Nr. 2, 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.7 i.V.m. Tarifstelle 19 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ).

Durch die Änderungsgenehmigung wird der Rechtsstand an den Sachstand der bereits bestehenden Anlagen angepasst. Errichtungskosten sind nicht entstanden. Damit können der Gebührenberechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Errichtungskosten zugrunde gelegt werden. Damit ist lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.7 des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses anzusetzen.

Da es sich bei der Tarifstelle 1.7 um eine Rahmengebühr handelt, ist die Gebühr an Hand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) in der Fassung gültig ab 01.01.2013 zu berechnen. Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

1. Berechnung der Personalkosten

9 Arbeitsstunden gehobener Dienst zu · je Arbeitsstunde

2. Berechnung der Sachkosten

2.1. Raumkosten

9 Arbeitsstunden zu , je Arbeitsstunde

2.2. sonstige Sachkosten

9 Arbeitsstunden zu je Arbeitsstunde

zu erhebende Gebühr:

Die Gebühr in Höhe von · liegt damit innerhalb des von der o. g. Tarifstelle vorgegebenen Gebührenrahmens (200,00 – 10.000,00 €).

Da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist und die Entscheidung nicht aufgrund von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten ergeht oder mit solchen in

Zusammenhang steht, ist Tarifstelle 19 der laufenden Nr. 55 des 9. SächsKVZ anzuwenden und die ermittelte Verwaltungsgebühr auf 70 % der Gebühr der Tarifstelle zu reduzieren. Die zu erhebende Gebühr reduziert sich auf

Die Kosten der bauordnungsrechtlichen Entscheidung betragen Grundlage der Kostenfestsetzung der Bauordnungsrechtlichen Entscheidung sind § 1 Abs.1, § 2 Abs.1, § 6 Abs.1 SächsVwKG i.V.m. Nr.17 Tarifstelle 6.1.3.2 des 9. SächsKVZ. Eine Ermäßigung der baurechtlichen Genehmigungsgebühren findet nicht statt, da die Reduzierung nach Nr. 55, Tarifstelle 19 des 9. SächsKVZ die Reduzierung Gebühren auf 70 Prozent auf die immissionsschutzrechtliche Entscheidung begrenzt bleibt.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid beträgt somit

Die Auslagen in Höhe von 3,13 € für die Postzustellung sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG anzurechnen. Damit ergibt sich unter Zugrundelegung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit ein **Gesamtkostenbetrag von**

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. HS SächsVwKG.

Abschnitt F

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Vogtlandkreis,

Dienststelle Plauen

Postplatz 5 in

08523 Plauen

oder jeden anderen Dienststelle des Landratsamtes eingelegt werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

Abschnitt D

Hinweise

Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.3. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 1.4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.5. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1.6. Auflagen, die sich aufgrund von festgestellten Mängeln bei Kontrollen der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz ergeben bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.7. Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Zeichnungsänderungen sowie Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 1.8. Auf die Bestimmungen, der seit 01.08.2017 geltenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird verwiesen.

Halle 1:

- BE 130 Lager für Anoden und Verbrauchsstoffe
- BE 210 Chemikalienlager 1 einschließlich Verladefläche für Chemikalien
- BE 310 Anlage 1000 (ehemals LECOM-Anlage)
- BE 320 Anlage 2000 (ehemals Automat 2800 Zn)
- BE 410 ABA 1

- BE 110/510 Warenlager einschließl. Warenein- und -ausgang
- BE 750.2 Prüfraum Halle 1

Funktionsgebäude Halle 1:

- BE 610.1 Heizung I
- BE 710.1 Sozialräume
- BE 720.1 Büroräume Halle 1
- BE 730.1 Werkstatt
- BE 750.1 Labor

Halle 2:

- BE 220 Chemikalienlager 4
- BE 330 Anlage 3000
- BE 420 ABA II einschließlich Vakuumverdamperanlage

- BE 650.1 Anlage 3300, OBA DÜRR Ecoclean@Ecocore (nicht genehmigungsbedürftige OBA)

- BE 810 Lackierraum 3400
- BE 120/520 Warenlager einschließlich Warenein- und -ausgang

- BE 750.3 QS-Raum Halle 2

Halle 2, OG:

- BE 720.2 Büroräume
- BE 710.2 Sozialräume

Halle 2, Überdachung:

- BE 120/520: Warenein- und -ausgang
- Gelände südlich von Halle 1:
- BE 620.1 Gleichrichter zu Anlage 1000
- BE 620.2 Gleichrichter zu Anlage 2000
- BE 630.2 Kühlanlage über Trafo
- BE 640.1 Trafostation
- BE 640.2 Trafostation

Gelände südlich von Halle 2:

- BE 140 2 Lagercontainer 6,06x2,44 m
- BE 610.2 Heizhaus
- BE 620.3 Gleichrichter zu Anlage 3000
- BE 640.3 Trafo

Standort Einfahrtsfläche nördlich vor Halle 1:

- BE 630.1 Kühlanlage
- BE 240 Heizöltank

Gelände westlich von Halle 2:

- BE 230 nicht genehmigungsbedürftige Gasflaschenlagerbox

Parkplätze:

- BE 740.1 -740.4 Parkplätze

